

Absenzenregelungen für die Jahrgangsstufen 5 - 12

Erkrankungen

Wenn Sie zuhause feststellen, dass Ihr Kind die Schule krankheitsbedingt nicht besuchen kann, melden Sie dies bitte per SMO (Schulmanager Online) vor Unterrichtsbeginn (7.45 Uhr) an die Schule. Bitte nehmen Sie nur im Ausnahmefall telefonisch Kontakt zum Sekretariat auf (0731-205566-0). Ein Ausdruck der über SMO eingeschickten Entschuldigungen und ein schriftliches Einreichen derselben ist nicht mehr notwendig.

Sollte die Erkrankung länger dauern als zunächst angegeben, melden Sie dies bitte per SMO nach. Aus Sorge um die Sicherheit Ihres Kindes werden wir Sie als Erziehungsberechtigte telefonisch kontaktieren, wenn Ihr Kind unentschuldig fehlt.

Im Krankheitsfall soll Ihr Kind grundsätzlich nicht an Prüfungen teilnehmen. Insbesondere ist es aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich, dem Unterricht morgens krankheitsbedingt fernzubleiben und dann später zu einer Prüfung zu erscheinen. Ihr Kind bekommt stattdessen, wenn es wieder ganz gesund ist, einen Prüfungsnachtermin mit Aufgaben vergleichbaren Inhalts und Schwierigkeitsgrades.

Ein „ärztliches Zeugnis“ nach §20 BayScho ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung über einen Verhinderungsgrund, kein kostenpflichtiges Attest.

Dieses Zeugnis ist in den Jahrgangsstufen 5-9 nur nötig, wenn Sie von der Schulleitung schriftlich dazu aufgefordert werden. Dies kann zum Beispiel bei auffälliger Häufung krankheitsbedingter Abwesenheiten oder bei krankheitsbedingter Abwesenheit an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen der Fall sein.

Ab Jahrgangsstufe 10 gilt außerdem: Versäumt Ihr Kind durch die Erkrankung einen angekündigten Leistungsnachweis (auch Referat) oder auch eine Schulveranstaltung, wie z. B. den Wandertag oder die Bundesjugendspiele, muss eine Bescheinigung durch die Arztpraxis über die Schulunfähigkeit vorgelegt werden. Die Bescheinigung wird nur anerkannt, wenn sie während der Zeit der Erkrankung ausgestellt wurde (BaySchO §20(2)).

Wenn Ihr Kind während des Unterrichts krank wird und sich abholen lassen möchte, ist die erste Ansprechperson die aktuelle Lehrkraft. Diese wird Ihr Kind in das Sekretariat schicken, von wo aus wir Sie kontaktieren werden und eine Unterrichtsbefreiung ausstellen. Sie holen Ihr Kind selbst ab oder geben Ihrem Kind die Erlaubnis nach Hause zu gehen. Aus versicherungstechnischen Gründen darf Ihr Kind die Schule vor Unterrichtsende keinesfalls ohne Rücksprache mit uns und Genehmigung durch Sie verlassen.

Wenn Ihr Kind sich zum Unterrichtsbeginn verspäten sollte, bitten wir ebenso um Ihren Anruf und bei Eintreffen des Kindes an der Schule um eine kurze Anmeldung im Sekretariat.

Unterrichtsbefreiungen

Die Schulpflicht lässt Unterrichtsbefreiungen nur in begründeten Ausnahmefällen zu. Dazu gehören selbstverständlich erforderliche Arztbesuche, außerdem wichtige familiäre Ereignisse oder die Mitwirkung an bedeutsamen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Für Urlaubsreisen kann grundsätzlich keine Freistellung vom Unterricht erfolgen, auch nicht für einzelne, an die Ferien angrenzende Tage. Bitte beachten Sie dies bei Reisebuchungen.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung müssen durch die Schulleitung genehmigt werden. Bitte verwenden Sie dazu ausschließlich SMO (Schulmanager Online) und stellen Sie den Antrag bis spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin. Falls Termine kurzfristig geplant werden müssen, bitten wir Sie gleich nach Terminvereinbarung um telefonische Vorabinformation.

Unterrichtsbefreiungen sollen nicht mit angekündigten Leistungsnachweisen kollidieren. Wenn dies unabwendbar ist, soll Ihr Kind rechtzeitig mit der betroffenen Fachlehrkraft sprechen und deren Einverständnis erfragen.

Neu-Ulm, vom September 2023
gez. Sabine v.Appen
Schulleiterin